

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Torsten Renz, Fraktion der CDU

Bestandsgefährdete allgemeinbildende Schulen und Schülermindestzahlen in den Eingangsklassen öffentlicher allgemeinbildender Schulen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Nach den Vorschriften des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern gelten die Schülermindestzahlen nur für die öffentlichen Schulen der jeweiligen Schulart. Im Verfahren der Schulentwicklungsplanung wird das Erreichen der Schülermindestzahlen in Bezug auf die prognostizierten Schülerzahlen bewertet. Im Rahmen der jeweiligen Schuljahresvorbereitung und der Entscheidung über eine Eingangsklassenbildung gilt, dass die für einen geordneten Schulbetrieb in § 45 Absatz 4 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) festgelegten Schülermindestzahlen nach dem Ablauf der Anmeldefrist für das folgende Schuljahr erreicht werden und nicht im Laufe eines Schuljahres gewährleistet sein müssen.

Zudem wird auf die Ziffer 276 der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und DIE LINKE Mecklenburg-Vorpommern für die achte Wahlperiode 2021 bis 2026 verwiesen, in der vereinbart wurde, dass das Schulnetz bis 2030 langfristig abzusichern ist und Schulschließungen durch das Land allein aufgrund von zu geringen Schülerzahlen nicht erfolgen sollen.

SPD und DIE LINKE haben sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt, Schulschließungen bis 2030 zu verhindern.

1. Wie viele öffentliche allgemeinbildende Schulen haben in den vergangenen zehn Jahren die Schülermindestzahlen in den Eingangsklassen nicht erreicht (bitte nach Jahren, Schulart und Schulamtsbereich aufschlüsseln)?

Für die Auswertungen zur Beantwortung dieser Frage wurden die Schülerzahlen der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gemäß amtlicher Schulstatistik sowie die ohne das Ausnahmekriterium der unzumutbaren Schulwegzeiten für die jeweilige Schulart gemäß § 45 Absatz 4 des Schulgesetzes festgelegten Schülermindestzahlen zugrunde gelegt. Inwiefern für die einzelne Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen anerkannt wird und ob deshalb für diese Schule eine abgesenkte Schülermindestzahl gilt, wurde nicht berücksichtigt.

Für die Schuljahre 2012/2013 und 2021/2022 können die Angaben der folgenden Tabelle entnommen werden:

Schuljahr	Schulart	Schulamtsbereich	Anzahl der Schulen, die die Schülermindestzahl nicht erreicht haben
2012/2013	Grundschule (GS)	Staatliches Schulamt Greifswald (GW)	20
		Staatliches Schulamt Neubrandenburg (NB)	12
		Staatliches Schulamt Rostock (RO)	3
		Staatliches Schulamt Schwerin (SN)	17
	Regionale Schule (RegS)	GW	8
		NB	5
		RO	5
		SN	10
	Gymnasium (Gy)	GW	1
		NB	1
		RO	0
		SN	0
	Integrierte Gesamtschule (IGS)	GW	0
		NB	0
		RO	1
		SN	0

Schuljahr	Schulart	Schulamtsbereich	Anzahl der Schulen, die die Schülermindestzahl nicht erreicht haben
2021/2022	GS	GW	15
		NB	10
		RO	2
		SN	8
	RegS	GW	6
		NB	5
		RO	4
		SN	5
	Gy	GW	0
		NB	1
		RO	0
		SN	0
	Kooperative Gesamtschule (KGS)	GW	0
		NB	0
		RO	0
		SN	1

Für die Schuljahre 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016 wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 6/4865, für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 7/1212, für das Schuljahr 2018/2019 wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 7/2933, für das Schuljahr 2019/2020 wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 7/4978 und für das Schuljahr 2020/2021 wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 7/6142 verwiesen.

2. Wie viele öffentliche allgemeinbildende Schulen haben in den vergangenen zehn Jahren eine Ausnahmegenehmigung zur Errichtung der Eingangsklassen gemäß § 45 Abs. 5 S. 5 und 6 SchulG MV erhalten (bitte nach Jahr, Schulart und Schulamtsbereich aufschlüsseln)?

Schulen, für die im Verfahren zur Genehmigung der Schulentwicklungspläne das Ausnahmekriterium des Entstehens unzumutbarer Schulwegzeiten anerkannt wurde, können die für die jeweilige Schulart festgelegten abgesenkten Schülermindestzahlen in Anspruch nehmen. Einer erneuten jährlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Absatz 5 Satz 5 und 6 SchulG M-V bedarf es in diesen Fällen nicht. Die diesbezüglichen Fälle sind somit in der Antwort zu Frage 2 nicht berücksichtigt. Gleichermäßen nicht berücksichtigt sind Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Absatz 4 Nummer 2 Satz 2 SchulG M-V.

Lediglich für den Fall einer Unterschreitung der bereits abgesenkten Schülermindestzahl ist eine Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Absatz 5 Satz 5 und 6 SchulG M-V erforderlich. Diese sind wie alle Fälle einer Entscheidung gemäß § 45 Absatz 5 Satz 5 und 6, denen die regulären Schülermindestzahlen gemäß § 45 Absatz 4 zugrunde liegen, in der Antwort zu dieser Frage berücksichtigt.

Die Anzahl der Schulen, die eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Absatz 5 Satz 5 und 6 SchulG M-V erhalten haben, ist in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Schuljahr	Schulart	Schulamtsbereich	Anzahl der Schulen, die eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Absatz 5 Satz 5 und 6 SchulG M-V erhalten haben
2012/2013	GS	GW	3
		NB	1
		RO	0
		SN	1
	RegS	GW	5
		NB	2
		RO	2
		SN	1
2013/2014	GS	GW	3
		NB	1
		RO	1
		SN	7
	RegS	GW	1
		NB	2
		RO	2
		SN	2
2014/2015	GS	GW	1
		NB	0
		RO	0
		SN	0
	RegS	GW	3
		NB	3
		RO	3
		SN	3
2015/2016	GS	GW	2
		NB	1
		RO	0
		SN	3
	RegS	GW	4
		NB	2
		RO	4
		SN	2

Schuljahr	Schulart	Schulamtsbereich	Anzahl der Schulen, die eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Absatz 5 Satz 5 und 6 SchulG M-V erhalten haben
2016/2017	GS	GW	1
		NB	0
		RO	0
		SN	2
	RegS	GW	2
		NB	3
		RO	3
		SN	5
	KGS	GW	0
		NB	1
		RO	0
		SN	0
2017/2018	GS	GW	0
		NB	2
		RO	0
		SN	0
	RegS	GW	3
		NB	1
		RO	5
		SN	6
	KGS	GW	1
		NB	0
		RO	0
		SN	0
2018/2019	GS	GW	2
		NB	0
		RO	0
		SN	2
	RegS	GW	2
		NB	2
		RO	4
		SN	4
2019/2020	GS	GW	2
		NB	1
		RO	0
		SN	0
	RegS	GW	3
		NB	2
		RO	2
		SN	1
	Gy	GW	0
		NB	1
RO		1	
SN		0	

Schuljahr	Schulart	Schulamtsbereich	Anzahl der Schulen, die eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Absatz 5 Satz 5 und 6 SchulG M-V erhalten haben
	IGS	GW	0
		NB	0
		RO	0
		SN	1
2020/2021	GS	GW	3
		NB	2
		RO	0
		SN	2
	RegS	GW	1
		NB	0
		RO	1
		SN	1
	KGS	GW	0
		NB	0
		RO	0
		SN	1
2021/2022	GS	GW	1
		NB	0
		RO	0
		SN	0
	RegS	GW	2
		NB	1
		RO	1
		SN	2
	Gy	GW	0
		NB	1
		RO	0
		SN	0
	KGS	GW	0
		NB	0
		RO	0
		SN	1

3. Wie vielen öffentlichen allgemeinbildenden Schulen wurde in den vergangenen zehn Jahren eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 5 S. 5 und 6 SchulG MV verwehrt (bitte nach Jahren, Schulart und Schulamtsbereich aufschlüsseln)?

In den vergangenen zehn Jahren wurde keiner öffentlichen allgemeinbildenden Schule eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 5 Satz 5 und 6 versagt.

4. An welchen Schulen ist der Bestand trotz Nichterreichens der Mindestschülerzahlen dadurch gesichert, dass bei Schließung unzumutbare Fahrtwege für die betroffenen Schüler entstehen würden?
- Wie viele Schulen werden hiervon voraussichtlich in den kommenden zehn Jahren betroffen sein (bitte nach Schulart und Schulamtsbereich aufschlüsseln)?
 - Welche Schulen werden hiervon voraussichtlich in den kommenden zehn Jahren betroffen sein (bitte nach Schulart und Schulamtsbereich aufschlüsseln)?

Für die nachfolgend genannten Schulen konnte im Verfahren der Genehmigung der Schulentwicklungspläne für den Planungszeitraum 2015/2016 bis 2019/2020 (verlängert bis 2021/2022) nach Anerkennung drohender unzumutbarer Schulwegzeiten bei Aufhebung der Schulen in Verbindung mit dem Erreichen der für diesen Fall geregelten abgesenkten Schülermindestzahlen beziehungsweise für Grundschulen der Möglichkeit der jahrgangsübergreifenden Bildung von mindestens zwei Lerngruppen mit mindestens 20 Schülern der weitere Bestand im Planungszeitraum gewährleistet werden:

Landkreis*	Ort	Schule**	Bemerkung
VR	Zingst	RegS/GS	
VR	Lüdershagen	GS „Thomas Müntzer“	
VR	Dierhagen	GS	
VR	Velgast	GS	
VR	Miltzow		
VR	Gager	GS „Mönchgut“	
VR	Göhren	RegS „Tom Beyer“	
VR	Altenkirchen	RegS „Windland“	
VR	Grammendorf	GS	
VR	Vitte	RegS/GS	Besondere Lage (Insel-situation), es wird jahrgangsübergreifend unterrichtet
VG	Gützkow	Schloss-Gymnasium	
VG	Ueckermünde	Greifen-Gymnasium	
VG	Pasewalk	Oskar-Picht-Gymnasium	
VG	Löcknitz	Deutsch-Polnisches Gymnasium	
VG	Loitz	RegS	
VG	Görmin	GS „Peenetal“	
VG	Jarmen	RegS	
VG	Tutow	GS	
VG	Krien	GS „Schwalbennest“	
VG	Spantekow	RegS/GS „Johann Christoph Adelung“	
VG	Ducherow	RegS/GS „Lindenschule“	Nachweis für den RegS-Teil
VG	Lassan	GS	

Landkreis*	Ort	Schule**	Bemerkung
VG	Kröslin	GS „Fritz Reuter“	
VG	Lubmin	RegS „Am Teufelsstein“	
VG	Ahlbeck	KGS Insel Usedom	
VG	Ahlbeck	GS	
VG	Leopoldshagen	GS	
VG	Jatznick	GS	
VG	Strasburg	RegS „Am Wasserturm“	
VG	Mewegen	GS	
VG	Penkun	RegS	
LRO	Warnow	GS	
LRO	Bernitt	RegS/GS	Nachweis für den RegS-Teil
LRO	Lüssow	GS	
LRO	Krakow am See	RegS/GS	Nachweis für den RegS-Teil
LRO	Diekhof	GS	
LRO	Jördenstorf	RegS/GS	Nachweis für den RegS-Teil
LRO	Rerik	GS	
LRO	Bützow	Geschwister-Scholl-Gymnasium	
NWM	Kirchdorf	RegS/GS	Nachweis für den GS-Teil
NWM	Dreveskirchen	GS	
NWM	Neukloster	Gy	
NWM	Lübow	GS	
NWM	Bad Kleinen	RegS/GS	Nachweis für den RegS-Teil
NWM	Lübstorf	RegS/GS	Nachweis für den RegS-Teil
NWM	Bobitz	GS	
NWM	Mühlen-Eichsen	RegS/GS	Nachweis für den RegS-Teil
NWM	Roggendorf	GS	
NWM	Carlow	GS	
NWM	Schlagsdorf	RegS/GS	Nachweis für den RegS-Teil
NWM	Kalkhorst	GS	
NWM	Proseken	RegS/GS	Nachweis für den RegS-Teil
MSE	Mölln	GS	
MSE	Sarow	GS	
MSE	Schönfeld	GS	
MSE	Blankensee	RegS/GS	Nachweis für den RegS-Teil
MSE	Groß Plasten	GS	
MSE	Kargow	GS „Uns lütt Schaul“	

Landkreis*	Ort	Schule**	Bemerkung
MSE	Gielow	GS	
MSE	Jürgenstorf	GS	
MSE	Tützpatz	RegS/GS	
MSE	Groß Miltzow	GS „Pappelhain“	
MSE	Woldegk	RegS/GS „Wilhelm Höcker“	Nachweis für den RegS-Teil
MSE	Möllenhagen	RegS „Heinrich Schliemann“	
MSE	Penzlin	RegS/GS „Johann Heinrich Voß“	Nachweis für den RegS-Teil
MSE	Feldberg	RegS/GS „Hans Fallada“	Nachweis für den RegS-Teil
MSE	Wesenberg	RegS/GS	Nachweis für den RegS-Teil
MSE	Altenhof	GS	
MSE	Wredenhagen	GS „Burgschule“	
LUP	Boizenburg	Gy	
LUP	Crivitz	Gy	
LUP	Hagenow	Gy	
LUP	Ludwigslust	GS Kummer	
LUP	Lübtheen	RegS/GS	Nachweis für den RegS-Teil
LUP	Malliß	RegS/GS	
LUP	Neu Kaliß	GS „Viktor Bausch“	
LUP	Marnitz	RegS/GS	
LUP	Goldberg	RegS „Walter Husemann“	
LUP	Mestlin	GS	
LUP	Balow	GS	
LUP	Eldena	GS	
LUP	Picher	RegS/GS „Theodor Körner“	Nachweis für den RegS-Teil
LUP	Rastow	RegS/GS	Nachweis für den RegS-Teil
LUP	Groß Godems	GS	
LUP	Dabel	GS	
LUP	Brüel	RegS	

* Abkürzung Landkreise

VR – Vorpommern-Rügen
 VG – Vorpommern-Greifswald
 LUP – Ludwigslust-Parchim
 NWM – Nordwestmecklenburg
 MSE – Mecklenburgischen Seenplatte
 LRO – Rostock

** Abkürzung Schule

RegS/GS – Regionale Schule mit Grundschule
 RegS – Regionale Schule
 GS – Grundschule
 KGS – Kooperative Gesamtschule
 Gy – Gymnasium

Für einen Teil der vorstehend genannten Schulen ist dieses Verfahren vorsorglich durchgeführt worden, ohne dass bereits ein Unterschreiten der Schülermindestzahlen prognostiziert wurde.

Die Fragen a) und b) werden zusammenhängend wie folgt beantwortet.

Derzeit befinden sich die Landkreise und kreisfreien Städte im Verfahren der Aufstellung der Schulentwicklungspläne für den Planungszeitraum 2022/2023 bis 2026/2027. Diese Schulentwicklungspläne umfassen den fünfjährigen Planungszeitraum sowie einen daran anschließenden fünfjährigen Prognosezeitraum. Erst nachdem diese Pläne bei der obersten Schulbehörde eingereicht sowie geprüft und genehmigt wurden, können die Fragestellungen aus a) und b) beantwortet werden.

5. Wie viele Standorte öffentlich allgemeinbildender Schulen wurden in den vergangenen zehn Jahren geschlossen (bitte nach Schulart und Schulamtsbereich aufschlüsseln)?

Für die Beantwortung der Frage bleibt unberücksichtigt, ob die dargestellte Aufhebung der Schulen mit dem Ziel einer Fusion erfolgt ist, sodass nachfolgend neue Schulen in einer veränderten Organisationsform errichtet wurden.

In den vergangenen zehn Jahren sind im Schulamtsbereich Greifswald sieben Grundschulen, vier Regionale Schulen und zwei Förderschulen aufgehoben worden. In diesem Zeitraum sind im Schulamtsbereich Neubrandenburg zwei Grundschulen, drei Regionale Schulen, ein Gymnasium und vier Förderschulen aufgehoben worden. Im Schulamtsbereich Rostock sind im gleichen Zeitraum eine Grundschule, eine Regionale Schule, zwei Integrierte Gesamtschulen und zwei Förderschulen aufgehoben worden. Auf den Schulamtsbereich Schwerin entfallen in diesem Zeitraum die Aufhebungen von vier Grundschulen, drei Regionalen Schulen sowie einer Förderschule.

6. Wie viele hiervon aufgrund zu geringer Schülerzahlen (bitte nach Schulart und Schulamtsbereich aufschlüsseln)?

Nach den Vorschriften der Schulentwicklungsplanungsverordnung waren Schulen, die für die jeweilige Schulart festgelegte Schülermindestzahl für die Bildung von Eingangsklassen nicht mehr erreichen und auch im nächsten Schuljahr nicht mehr erreichen werden, aufzuheben.

In den vergangenen zehn Jahren sind auf dieser Grundlage im Schulamtsbereich Greifswald zwei Grundschulen und eine Förderschule aufgehoben worden. Im Schulamtsbereich Neubrandenburg ist die Aufhebung einer Förderschule aus diesem Grund erfolgt. Im Schulamtsbereich Rostock ist eine Förderschule und im Schulamtsbereich Schwerin ist eine Grundschule in diesem Kontext aufgehoben worden.